Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 92=112 (1946)

Heft: 9

Artikel: Undemokratische Disziplinarordnung?

Autor: Bütikofer, G.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-20174

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Vertretern aller Richtungen den nötigen Einblick in die verschiedenen Probleme geben. Dabei wäre zu beachten, dass auch alle diejenigen zur Sprache kämen, die bis heute gegenteilige Auffassungen vertreten haben. Durch Einladung an die Presse sollten auch alle diejenigen erfasst werden, die anonym schrieben und nun Gelegenheit erhalten, auch offen zu ihrer Sache zu stehen. Eine solche Aussprache- und Arbeitstagung dürfte bestimmt ihre grossen Früchte tragen. Diese Anregung ist bestimmt wert, von den verantwortlichen Stellen geprüft zu werden, und sollte nicht an den Kosten scheitern.

Auf alle Fälle darf nicht zugewartet werden, wie sich die sog. «Zeitkrankheit» der Armeediskussion von selbst heilt, und dabei schlecht heilt. Die Diskussion kann und muss zu einem positiven Abschluss geführt werden, damit sich alle Kräfte dem praktischen Einsatz und Aufbau widmen können. Das gilt auch für die jungen Offiziere, die heute auf einem Marschhalt mit ungewissem Ziele stehen.

Undemokratische Disziplinarordnung?

Von Lt. G. Bütikofer, Füs. Kp. I/67

Zweifellos hat der Gedanke der Demokratie als einem Grundprinzip staatlicher Ordnung im Laufe der vergangenen Jahre eine
beträchtliche Aufwertung erfahren. Als Angehörige des ältesten, in
manchen Feuern erprobten demokratischen Staates dürfen wir uns
über diese Entwicklung füglich freuen. Das Ausmass der Genugtuung
wird aber leider rasch um ein Bedeutendes geschmälert, wenn man
sich darüber klar wird, was je nach Weltanschauung und Bedürfnis
unter dem uns seit alters vertrauten Begriff der Demokratie verstanden zu werden pflegt und in wie vielen Fällen sich diesbezügliche
Aktionen als Fahrten unter falscher Flagge offenbaren. Dieser Tatsache gilt es sich ständig bewusst zu sein, soll die Demokratie nicht
unbemerkt auf den Wert oder Unwert eines leeren, in allen Farben
schillernden Schlagwortes herabsinken. Handelt es sich hier zum Teil
bewusst um die missbräuchliche Ausnützung einer an sich erfreulichen Bereitschaft zur Anerkennung der Demokratie, so läuft ander-

seits der demokratische Gedanke die Gefahr, zu einem im konkreten Falle untauglichen Mittel oder zu einem Mittel am untauglichen Objekt herabgewürdigt zu werden.

Inwieweit das eben Gesagte zutrifft, mag aus der Art ersehen werden, wie im besonderen die Monatszeitung «Volk und Armee» mit der Feststellung, das «Malaise» werde offenbar, wie es in den letzten Jahren vielfach das Verhältnis zwischen Vorgesetzten und Untergebenen in unserem Milizheer charakterisiert haben soll, eine Kampagne zur «Demokratisierung der Armee» einleitet. So erscheint dem «Observator», einem der ständigen Mitarbeiter der genannten Zeitung, neben unendlich viel anderem unsere Disziplinarordnung revisionsbedürftig, da es sich im Laufe des Aktivdienste gezeigt habe, dass die Machtbefugnisse des militärischen Vorgesetzten sehr oft missbraucht worden seien; ausserdem habe der einzelne Untergebene in seinen Rechten als Individuum und Bürger willkürlich geschmälert werden können. Dass z. B. die Beschwerde gegen eine Disziplinarmassnahme ihren Vollzug nicht hemmen soll, ist für «Observator» ein Unding, da es klar sei, dass die entsprechende Bestimmung viele Wehrmänner davon abhalte, etwas für ihre Rechtfertigung zu unternehmen. Er bezweifelt auch, ob es richtig sei, eine Beschwerde gegen einen Vorgesetzten (hier scheinen dem «Observator» Beschwerde gegen eine verhängte Disziplinarstrafe und die allgemeine Beschwerde gegen einen Vorgesetzten durcheinandergeraten zu sein) direkt von der diesem übergeordneten Stelle, also wiederum von einem einzelnen Offizier behandeln zu lassen, da es in den meisten Fällen doch so sei, dass der «Angegriffene» durch seinen Vorgesetzten geschützt werde. Als Beitrag zur Ausmerzung der «undemokratischen Bestimmungen» der Disziplinarordnung schlägt er deshalb die Einführung von Ehrengerichten als Beschwerdeentscheidungsinstanz vor. Diese sollten sich je nach Grad des Beschwerdeführers verschieden zusammensetzen. Jede «Partei» würde ihre Vertreter in diesem Handel und beide zusammen einen gemeinsamen Vorsitzenden des Gerichtes wählen, so z. B. den Feldprediger oder irgendeinen anderen Offizier, in dessen unparteiliches Urteil Beschwerdeführer und Angegriffener Vertrauen hätten. Doch damit nicht genug der Sicherung vor Ungerechtigkeit: da bei unserer Regelung auch vor der zweiten Instanz «Willkür und Verletzung demokratischer Grundrechte» möglich seien, versucht «Observator» unter Beizug des bürgerlichen kriminellen (!) Strafrechts die Notwendigkeit der Offenhaltung eines Weiterzuges selbst an eine dritte Instanz darzutun.

Lassen sich gewisse demokratische Grundprinzipien ohne weiteres auch im Gebiete einer militärischen Ordnung realisieren, so ist doch der Ruf nach «Demokratisierung der Armee» in der Weise, wie er da und dort erhoben wird, zur Bildung gefährlicher Trugschlüsse geeignet. Die Struktur unserer Wehrverfassung hat im Laufe der Jahrhunderte bedeutsame Wandlungen durchgemacht und es wird auch weiterhin zu tun haben, soll sie den ihr gestellten Aufgaben genügen. Sollte aber der Versuch unternommen werden, die Demokratie in ihrer Totalität auf die Armee zu übertragen, so muss sich ein derartiges Unternehmen immer als ein Versuch am untauglichen Objekt erweisen, da es begriffsnotwendig keine «demokratische Armee» geben kann.

Den Aufgaben, die einer Armee zukommen, muss ihr innerer und äusserer Aufbau entsprechen, der den Einzelnen vor dem bedeutend höheren Interesse der Gesamtheit zurücktreten lässt, seine persönlichen Freiheiten schmälert, Gehorsam einerseits und Autorität anderseits verlangt. Werden diese grundlegenden Erfordernisse nicht anerkannt, dann muss auf eine Armee verzichtet werden. Das eben Gesagte bedeutet aber keineswegs Rechtlosigkeit oder militärischen Absolutismus. Eine derartige Annahme wäre ebenso falsch wie die Ablehnung notwendiger Voraussetzungen. Der Bürger als Wehrmann verliert durch seine Unter- und Einordnung in die militärische Hierarchie durchaus nicht seine Rechte, die ihm als Persönlichkeit, als Mensch zukommen, sowenig wie er einer schrankenlosen Willkür preisgegeben ist. Vielmehr ist es heute eines der wichtigsten Erfordernisse des tüchtigen Soldaten und nicht nur des Vorgesetzten, dass er sich als Persönlichkeit zeige, nämlich im Bewusstsein seiner Pflichten wie seiner Rechte, seiner Verantwortung, die ihm selbst als einem einzelnen Gliede zukommt, wie seiner Zugehörigkeit zu einem straff disziplinierten Organismus.

Dass dieser militärische Organismus seines Schutzes bedarf, genau wie die zivile Ordnung jedes Staates, ist unbestritten. Der von zum Teil anderen Voraussetzungen und Bedürfnissen ausgehenden höheren Wertung der militärischen Ordnung müssen aber auch bedeutend weiter ausgebaute Schutzmittel entsprechen. Das kriminelle Strafrecht, das die eigentlichen Verbrechen und Vergehen verfolgt, kann allein den gestellten Anforderungen nicht genügen. Neben dieses muss noch ein weiteres Schutzmittel treten, dasjenige nämlich, das allgemein als Disziplinarstrafordnung bezeichnet wird. Wie aus der Bezeichnung hervorgeht, ist ihr spezifisches Schutzobjekt die

Disziplin. Es handelt sich dabei weniger oder nicht ausschliesslich um die Disziplin, wie sie in Ziffer 28 DR. formuliert ist, sondern mehr um die Disziplin als Inbegriff von militärischer Zucht und Ordnung. Die Disziplinarstrafe, die man vielleicht besser als Disziplinarmassnahme bezeichnen würde, ist die Waffe gegen die mit der menschlichen Unzulänglichkeit zusammenhängenden Fehler und Verstösse, die nicht eigentlich als Delikte angesprochen werden können, wohl aber der Schutzbedürftigkeit des betroffenen Rechtsgutes entsprechend nicht ungeahnt bleiben dürfen, wenn die militärische Ordnung erhalten bleiben soll.

Die einzelnen Fälle, in denen eine disziplinarische Massnahme nötig wird, können ihrer vielgestaltigen Erscheinungsformen wegen vom Gesetz nicht einzeln aufgezählt werden, was verschiedene ausländische Gesetzgeber dazu bewog, die Disziplinarordnung aus rein juristischen Ueberlegungen vom eigentlichen Strafrecht abzutrennen. Hält sich das kriminelle Strafrecht in hervorragendem Masse an das Prinzip der Tatbestandsmässigkeit, so muss im Gegensatz dazu die Disziplinarordnung darauf verzichten und an seine Stelle das Prinzip der Zweckmässigkeit treten lassen. Das Gesetz muss sich mit der Feststellung begnügen, dass derjenige einen Disziplinarfehler begeht, der «den Befehlen der Vorgesetzten, den allgemeinen Dienstvorschriften oder überhaupt der militärischen Zucht und Ordnung zuwiderhandelt, sofern die Tat nicht als Verbrechen und Vergehen strafbar ist». Nur auf diese Weise sind sowohl die eigentlichen, reinen Disziplinarfehler, die Zuwiderhandlungen gegen die Zucht und Ordnung, wie auch die sog. Disziplinarvergehen, bei denen der Zusammenhang mit dem kriminellen Strafrecht bereits deutlicher wird, auch wirklich erfassbar.

In die Hände Unfähiger oder Gewissenloser gelegt, müsste eine solche Ordnung allerdings der Willkür und dem Unrecht Tür und Tor öffnen. Man wird sich deshalb auch nicht wundern, wenn Misstrauende und Aengstliche hier immer wieder einen Kristallisationspunkt ihrer Kritik suchen und finden werden. Eine zweckentsprechende Handhabung dieser Ordnung setzt ein bedeutendes Mass an Menschenkenntnis und guten persönlichen Charaktereigenschaften voraus. Ebenso unerlässlich ist aber die eingehende Kenntnis des Wesens und Geistes einer Disziplinarordnung als einem mit dem materiellen Strafrecht auf das engste verwandten Gebiet. Erhebt sich nun die Frage, wem diese subtile Ordnung zur praktischen Anwendung übertragen werden soll, so wird die Antwort nicht sehr schwer fallen.

Unser Gesetzgeber hat sie auch entsprechend gegeben: der für die militärische Ausbildung und Erziehung, ja überhaupt für jeden einzelnen seiner Untergebenen direkt verantwortliche Vorgesetzte, dem die Pflicht obliegt, alles zu tun, was den genannten Zielen entsprechend ist, muss auch die Befugnis haben, mit disziplinaren Massnahmen einzugreifen, wo andere Mittel nicht oder nicht mehr zum Erfolge führen. Die Disziplinarstrafgewalt steht bei uns als rangmässig niederstem Disziplinarvorgesetzten dem Hauptmann zu. Diese Regelung weist weniger auf seinen Rang hin, denn die Strafbefugnis kann auch einem Subalternoffizier zukommen, wenn er die Kommandogewalt eines Hauptmanns innehat, als vielmehr auf seine weitgehende Alleinverantwortlichkeit im Bereiche seiner Arbeit. In der vollen Einsicht der Ansprüche, die an den Disziplinarvorgesetzten gestellt werden und aus der eben erwähnten Erwägung heraus, ist den unter dem Hauptmann stehenden Vorgesetzten keine Strafbefugnis gegeben. Dieser Bestimmung kommt überdies die Funktion einer ersten Sicherung gegen Missgriffe zu. Gleichzeitig bedeutet sie eine Ehrung des untersten Disziplinarvorgesetzten insofern, als sie ihm ein Vertrauensvotum für seine Leistungen gibt. Spielt das Vertrauen in allen menschlichen Beziehungen eine eminente Rolle, so entscheidet seine Existenz oder Nichtexistenz hier überhaupt. Ohne Vertrauen in den Strafbefugten ist eine Disziplinarordnung mit ihrer wesensmässigen grossen Freiheit, die sie jenem zugestehen muss, unmöglich. Es sei hier wieder einmal gesagt, dass keine absolute Sicherung gegen Fehlleistungen denkbar ist, wenn schon von gewissen Sicherungsneurotikern immer wieder mit entsprechenden Gedanken gespielt wird. Propaganda für entsprechende Illusionen ist der Same, aus dem das Misstrauen gezüchtet wird. Es sei in keiner Weise bestritten, dass während des vergangenen Aktivdienstes disziplinarische Fehlentscheidungen vorgekommen sind. Zum mindesten muss aber die Behauptung, Missbräuche seien sehr oft vorgekommen und die Untergebenen seien willkürlich in ihren verfassungsmässig garantierten Menschenrechten geschmälert worden, als eine grobe Verzeichnung der Tatsachen betrachtet werden.

Im übrigen hat der Gesetzgeber selbst in verschiedener Hinsicht dafür gesorgt, dass die Disziplinarordnung ihrem Zwecke, der Erziehung und Besserung, wie der Warnung und Abschreckung gerecht werden kann. Es sollen nicht Massnahmen getroffen werden können, die dem erstrebten Ziel entgegenlaufen und der Autorität mehr schaden denn nützen, wie z. B. die sog. Militärfronen, Corvées, Aus-

gangsschmälerung usw. Der Vorgesetzte, der durch Anwendung solcher Massnahmen seine Kompetenz überschreitet, macht sich aus der Zuwiderhandlung gegen Art. 194 MStG. selbst strafbar. Die Strafe darf nicht herabwürdigen und die Ehre des Soldaten verletzen. Ist Strafe wirklich nötig, dann soll sie auch streng sein und keine Halbheiten in sich schliessen. In einem die Befugnisse weiter einschränkenden Sinne wirkt auch der nach Grad resp. Kommandogewalt des Disziplinarvorgesetzten differenzierte Strafrahmen. So ist doch die maximale Befugnis des Hauptmanns, auf einen scharfen Arrest von drei Tagen zu erkennen, im Vergleich mit ausländischen Beispielen als recht bescheiden zu bezeichnen. Es finden sich also bereits hier, bevor überhaupt eine disziplinarische Massnahme verhängt werden kann, eine ganze Reihe vorsorglicher Vorkehren zum Schutze des Disziplinaruntergebenen.

Eigentlich nicht dem Zweck des Disziplinarstrafwesens entsprechend ist die Institution des disziplinarischen Beschwerderechts. Diese Feststellung muss wieder einmal gemacht werden. Die disziplinarische Massnahme, die eben nicht als Strafe mit allen ihren mehr oder weniger schweren Nebenfolgen aus einem gerichtlichen Urteil hervorgeht, hat so rasch wie möglich der Verfehlung zu folgen, um dadurch die Ordnung wieder herzustellen. Gerade weil es sich um eine Erziehungsmassnahme des für die Erziehung Verantwortlichen handelt, darf sie wie jede andere selbständige militärische Entscheidung, die ja unter Umständen in jeder Beziehung viel weitergehende Konsequenzen haben kann, keinen Aufschub erleiden und niemals Diskussionsmaterie vieler werden. Nicht ein Richter hat zu entscheiden, sondern ein Kommandant. Dies ist auch der Grund, warum verschiedenenorts die Disziplinarbeschwerde durch strenge Formvorschriften erschwert ist oder, wie z. B. in der russischen Armee, überhaupt nicht zugelassen wird. Das schweizerische Recht geht so weit, als im Schutze des Disziplinaruntergebenen ohne Gefährdung des verfolgten Zweckes überhaupt gegangen werden kann. Es gestattet dem Bestraften, gegen eine Verfügung, durch die eine Disziplinarstrafe verhängt wurde, Beschwerde zu führen und vom nächsthöheren Vorgesetzten eine erneute Prüfung seines Falles zu verlangen. Es soll wiederum ein Kommandant entscheiden, da bei diesem die nötige Kenntnis der Verhältnisse eher erwartet werden kann als z. B. von einem Feldprediger, der zwar in den Augen des «Observator» vertrauenserweckender ist, in Wirklichkeit jedoch kaum in der Lage sein dürfte, das Mass des Verschuldens und der Gefähr-

dung oder Verletzung des Schutzobjektes den militärischen Bedürfnissen entsprechend zu beurteilen. Aus den oben gemachten Erwägungen heraus soll die Beschwerde den Vollzug der Massnahme grundsätzlich nicht hemmen. Immerhin ist gemäss Art. 211, Abs. 2 MStG. für Ausnahmefälle die Möglichkeit gegeben, die Aussetzung des Vollzugs bis zur Fällung des neuen Entscheides anzuordnen. Diese Anordnung hat überall dort ohne falsche Befürchtungen zu geschehen, wo irgendwelche Zweifel an der Richtigkeit der ersten Verfügung auftreten. Eher einige Male den Vollzug verspätet einsetzen lassen, als eine offensichtlich ungerechte Bestrafung riskieren! Es handelt sich dabei wohl um einen Eingriff in die Entscheidungssphäre des strafenden Vorgesetzten, aber durchaus nicht um einen Angriff gegen seine Autorität, wie vielleicht daraus hervorgehen könnte, wenn von «Beschwerdeführer und Angegriffenem» die Rede ist. Das Eingeständnis eines Fehlers ist der Autorität weit weniger abträglich als eine einzige noch so kleine Ungerechtigkeit. Wo ein Entscheidungsfehler allerdings auf Unfähigkeit oder Oberflächlichkeit des Urteils zurückgeht, ist der betreffende Vorgesetzte eben als Kommandant seiner Aufgabe nicht gewachsen und wird auch in anderer Hinsicht nicht befriedigen.

Das Beschwerderecht ist gegeben und es kann bei richtiger Anwendung in manchen Fällen heilend wirken. Der Soldat darf nicht zu Zimperlichkeit und Wehleidigkeit erzogen werden. Unter den gegebenen Verhältnissen wäre es jedoch unrichtig, anzunehmen, der Bestrafte, der auf die Beschwerde verzichte, wo er objektiv im Recht zu sein scheint, sei wertvoller als jener, der sein Recht sucht. Die Beschwerde kann Ausdruck des Bewusstseins der Persönlichkeit, des Ehrgefühls und der Männlichkeit sein. Der Soldat, der sich durch diese Eigenschaften auszeichnet, nützt uns mehr als sein Gegenteil. Die von «Observator» vertretene Ansicht, die Beschwerdeinstanz sei ohnehin nicht zu einem gerechten, objektiven Entscheide fähig, oder die Verbreitung der Meinung, auch eine positive Lösung der Frage könne ja nichts mehr ändern, wenn eine Massnahme schon ganz oder teilweise vollzogen sei, bedeutet Erziehung zur Feigheit.

Von den Reformern überhaupt nicht beachtet, aber auch sonst öfters übersehen, ist endlich der strafrechtliche Schutz des disziplinarischen Beschwerdeverfahrens zu erwähnen. Diese Erhebung zum strafrechtlichen Schutzobjekt bildet gewissermassen die letzte Konsequenz der Achtung vor den persönlichen Rechten des Einzelnen. Auch darauf muss in diesem Zusammenhang hingewiesen werden. Die Art. 68 und 72 MStG. bestrafen den Missbrauch der Dienstgewalt, sowie die Dienstverletzung, im besonderen die unkorrekte Behandlung von Beschwerden mit Gefängnis, in Kriegszeiten sogar mit Zuchthaus oder Gefängnis. Schliesslich verleiht die Bestimmung des Artikel 150 über die Nötigung die Mittel, strafrechtlich gegen denjenigen vorzugehen, der durch unerlaubte Beeinflussung das Beschwerderecht schmälert und seine Geltendmachung verhindert.

Das Gebiet des Disziplinarstrafwesens hat den natürlichen, unvermeidbaren Nachteil, dass es dem Ermessen des Einzelnen eine sonst nirgends gleich weitgehende Freiheit lässt. Verlangt man auf Gebieten, die sich zur genauen Regelung viel besser eignen, grössere Unabhängigkeit auf Kosten des Formzwanges, begeht man die Inkonsequenz, Fehler, die hier aus der nicht zu ändernden Freiheit entstehen können, aufs schwerste anzuprangern. Mit einer Aenderung des Gesetzes ist wenig oder gar nichts getan. Worauf es in Wirklichkeit ankommt, ist zusammengefasst in dem Satz: «Der Gedanke, die Gerechtigkeit und die Mannszucht im richtigen Einklang zu halten, muss die Richtschnur für die Entscheidung und etwaige Massnahmen sein. Gelingt das, so ist alles gewonnen.» (Dietz.)

Mit dem, was in der vorstehenden knappen Darstellung unseres Disziplinarstrafrechts und über diese Institution im allgemeinen gesagt ist, könnte eigentlich die Frage der «Ehrengerichte» als Beschwerdeinstanz im Sinne des Vorschlages von «Observator» als entschieden betrachtet werden.

Gerichte der vorgeschlagenen Art wären allerdings demokratische Einrichtungen, entsprechen aber in ihrem Aufwand und der Langwierigkeit eines eigentlichen Gerichtsverfahrens wegen in keiner Weise dem Zweck der Disziplinarordnung. Vielmehr laufen sie ihm insofern direkt zuwider, als sie die Entscheidung und im Zusammenhang damit die Alleinverantwortlichkeit des Disziplinarvorgesetzten praktisch aus der Hand des Strafenden wegnehmen. Sie machen die Entscheidung darüber, ob eine Erziehungsmassnahme im konkreten Fall angebracht sei oder nicht, zu einer Angelegenheit vieler und stellen damit die militärische Ordnung überhaupt in Frage.

An sich sind diese sogenannten Ehren- und Kameradengerichte nichts Unbekanntes. Richtigerweise ist das Gebiet, mit dem sie sich befassen, durchwegs entweder das kriminelle Strafrecht oder der eigentliche Ehrenhandel. Zur Erläuterung dieser Feststellung mögen die folgenden Beispiele dienen:

Nach dem Siege der Söldnerbewegung im ausgehenden Mittelalter verlangten die Knechte, dass neben den Hauptleuten aus ihren Reihen gewählte Richter bei der Handhabung der schweren Gerichtsbarkeit beteiligt seien. Diese Entwicklung führte zu Beginn des 16. Jahrhunderts zum sogenannten Schultheissengericht, in das neben den Schultheissen (einem vom Obersten bestimmten, mit den Gewohnheiten und Gebräuchen des Kriegsrechts vertrauten Hauptmann), der Vorsitzender und Bannträger war, als eigentliche Urteiler und Richter meist 12 Beisitzer aus der Zahl der Knechte und unteren Führer gewählt wurden. Dieses Schultheissengericht war in ausgeprägtem Masse soldatisches Kameradengericht, das in der Folge zum festen und allgemeinen Bestand der deutschen Wehrordnung wurde. Ausnahmsweise sassen in diesem Malefizgericht sogar 123 Knechte, ja bei den Schweizern hie und da der ganze Kriegshaufen. Inhaltlich entsprechen diese Gerichte unseren heutigen Militärgerichten weitgehend. Der grösste Unterschied besteht wohl darin, dass wir uns des in ihnen zum Ausdruck kommenden demokratischen Grundgedankens nicht mehr so bewusst sind wie es die Söldner waren.

Aus anderen Motiven gehen die eigentlichen Ehrengerichte hervor, die sachlich in der Regel Ausfluss einer besonderen Hervorhebung der Standesunterschiede zwischen Offizier und Mann sind. Meist befassen sie sich nicht unmittelbar mit einem kriminellen Tatbestand, sondern treten gewöhnlich im Anschluss an eine strafrechtliche Verurteilung zur Behandlung der Ehrenfolgen eines Verbrechens oder Vergehens oder gänzlich unabhängig von einem bereits ergangenen Urteil in einem Ehrenprüfverfahren in Aktion.

Solche Ehrengerichte waren seit alters im preussischen Militärstrafrecht als exklusive Standesgerichtsbarkeit in Uebung. In ähnlichem Sinne fand sich diese Art der Gerichtsbarkeit in der jüngsten Vergangenheit im nationalsozialistischen Militärstrafrecht (Vorschrift «Wahrung der Ehre» vom 1.11.34). In Ehrenhändeln, im Ehrenprüfverfahren wie im Ehrengerichtsverfahren hatte ein mit der Untersuchung betrauter Rat seine Feststellungen und Vorschläge in einem Gutachten zusammenzufassen, auf Grund dessen der zuständige Kommandant, gewöhnlich der Oberbefehlshaber des betreffenden Wehrmachtsteils, seine Entscheidung fällte. Die Erfahrung der vergangenen Jahre zeigt drastischer als jede langatmige Auseinandersetzung, dass Vorschriften recht wenig sagen, wenn die geistige Einstellung zu den gestellten Aufgaben Mangel leidet.

Spanien kennt im geltenden Recht sogenannte Tribunales de Honor (Gesetz vom 27. 9. 40). Auch dort sind sie der Ausdruck einer ins höchste gesteigerten Standesehre des Offiziers. Hat ein Offizier eine Handlung begangen, die mit seinem Stande unvereinbar scheint, so entscheidet ein Kameraden- bzw. Ehrengericht unabhängig davon, ob bereits ein gerichtliches Urteil ergangen ist oder nicht, endgültig und unanfechtbar über Bestand oder Verlust der Ehre und verbunden damit über den dauernden Ausschluss vom Dienste. Würde die Tat nachträglich noch so sehr durch gutes Verhalten kompensiert, so kann trotzdem die verlorene Ehre nicht wiederhergestellt werden. Es kann also durchaus nicht von einer nach unseren Begriffen gerechten Rechtspflege gesprochen werden.

Abschliessend sei noch die neue Disziplinarordnung der Roten Armee (durch Befehl des Volkskommissars für Verteidigung, Marschall Timoschenko, vom 12.10.40) erwähnt, weist sie doch gegenüber anderen Disziplinarordnungen verschiedene Besonderheiten auf. Indem sie «Verstösse im Dienst sowie Verstösse gegen die öffentliche Ordnung» ahndet, geht sie weit über das hinaus, was bei uns als Disziplinarfehler bestraft werden kann. Die disziplinarische Strafgewalt steht, im Strafrahmen ebenfalls abgestuft, den Vorgesetzten aller Rangstufen zu, Strafen, die bei uns verpönt und ausdrücklich verboten sind, so z. B. Dienstverrichtungen ausser der Reihe, Ausgangsbeschränkung und Soldkürzung, sind zugelassen und stehen, was die beiden erstgenannten Massnahmen betrifft, auch den unteren Führern, d. h. den Unteroffizieren, zu. Gemäss § 9, Abs. 2 ist eine Beschwerde wegen zu strenger Bestrafung unzulässig! Nur wenn ein Vorgesetzter den ihm zustehenden Strafrahmen überschreitet oder wenn eine verhängte Strafe offensichtlich zu Unrecht verhängt wurde, ist der höhere Vorgesetzte befugt, eine Strafe aufzuheben. Die russische Disziplinarverordnung sei besonders deshalb angeführt, weil sie, als Neuerung gegenüber der Ordnung von 1925, als eine der schwersten Disziplinarstrafen, die unmittelbar von der Degradation gefolgt ist, die Uebergabe eines Fehlbaren an ein Kameraden- bzw. Ehrengericht vorsieht, das sich je nach Dienstgrad verschieden zusammensetzt. Die Disziplinarstrafe wird so in schweren Fällen zur Ehrenstrafe und bereits durch die Zuweisung an diese bestimmte Instanz als solche vorentschieden und hat somit wie die noch um eine Stufe höhere Strafe der Degradation, nicht mehr die Erziehung zum Hauptziel. Da die Erfahrung zeigt, dass Kameradengerichte sehr strenge Urteile fällen, mag die Einführung dieser Gerichte wohl in erster Linie als eine Verschärfung der Disziplinarstrafordnung zu werten sein.

Die Antwort auf die Frage, ob unsere Disziplinarordung wirklich so undemokratisch ist, wie es gewisse Reformer wahr haben möchten, dürfte genügend klar gegeben sein. Wenn es auf diesem Gebiet heute und in Zukunft im Sinne einer Verbesserung der Verhältnisse einzugreifen gilt, dann kann dies nur durch immer erneute Aufklärung über das Wesen und den Geist dieser eminent wichtigen Institution des Militärrechts erfolgreich geschehen. Jedes Unternehmen dagegen, das darauf ausgeht, unbefriedigenden Zuständen durch Demokratisierung im volkstümlichen Stil abzuhelfen, muss sich hier als Versuch mit untauglichen Mitteln erweisen.

Neuzeitliche Waffen

Halbautomatische Gewehre



½ automatisches Infanterie-Gewehr M1-Garand (USA)

Verwendungszeit: Beginn der Einführung 1936.

Kaliber: 0.30 = 7.62 mm.

Magazin: 8 Schuss.

Gewicht: 4,3 kg.

Gesamtlänge: 1095 mm.

Besonderes: Verstellbares Dioptervisier. Amerika war der erste Staat, der seine ganze Infanterie mit einem halbautomatischen, d. h. mit einem Selbstladegewehr ausrüstete. Schiessbecher für Gewehr-Spreng- und Pzwg. vorhanden. Neuerdings soll das Gewehr ebenfalls zur Abgabe von Serienfeuer abgeändert worden sein.